

6 Teilrevision Gemeindeordnung

Aufgrund der neuen Ressortzusammenstellung im Gemeinderat für die Amtsperiode 2025-2029 wird eine Neuorganisation bei den Kommissionen nötig. Die bisherige Umweltkommission wird in die Werk- und Umweltkommission umgewandelt und kümmert sich ab der neuen Amtsperiode auch um Fragen in den Bereichen ARA, Kanalisation, Gemeindestrassen und Bachunterhalt.

Die Kommissionen der Einwohnergemeinde Rüttenen sind in der Gemeindeordnung in Kapitel 4 geregelt. Die Umwandlung der Umweltkommission in die Werk- und Umweltkommission zieht somit eine Teilrevision von § 26 und § 33 nach sich. Die beiden Paragraphen werden wie folgt angepasst:

§ 26

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

- a) Wahlbüro (4 Mitglieder, 2 Ersatz)
- b) Finanzkommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz)
- c) Baukommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz)
- d) Feuerwehrkommission (Mitglieder gemäss Feuerwehrreglement)
- e) Planungskommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz)
- f) **Werk- und Umweltkommission** (5 Mitglieder, 2 Ersatz)
- g) Kulturkommission (5 Mitglieder, 2 Ersatz)

§ 33

¹ Die **Werk- und Umweltkommission** hat insbesondere:

- a) umweltgerechtes Verhalten in der Gemeinde zu fördern;
- b) Massnahmen zum Schutz der Umwelt zu fördern;
- c) die Öffentlichkeit, Behörden und Verwaltung in umweltrelevanten Sachgeschäften zu beraten und zu informieren.
- d) das Gemeindereglement über die Abfallentsorgung umzusetzen und die Abfallentsorgung sicherzustellen.
- e) **das Gemeindereglement über die Abwassergebühren umzusetzen und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen**
- f) **Geschäfte in den Bereichen ARA, Kanalisation, Gemeindestrassen und Bachunterhalt zu behandeln und dem Gemeinderat Anträge zur Beschlussfassung in diesen Bereichen zu unterbreiten.**



Zudem ist aufgrund der Anpassung des Gemeindegesetzes ab 1.1.2026 (Beschluss Kantonsrat am 6.11.2024) eine Anpassung von § 21 und § 24 Abs. 3 notwendig. Der Gemeinderat hat auf Empfehlung der Finanzkommission an seiner Sitzung vom 13.11.2024 beschlossen, dass er weiterhin an der bewährten Kompetenzabgrenzung festhält und selbständig über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens verfügt.

§ 21

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen **und vorbehältlich der Kompetenzen des Gemeinderates gemäss § 24 Absatz 3** beschliesst die Gemeindeversammlung alle Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 60'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden). *§ 24 Absatz 3 Gemeindeordnung*

§ 24 Abs. 3

Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte,

a) deren Auswirkungen einmalig CHF 60'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000 nicht übersteigen und

b) über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

Antrag des Gemeinderates

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.

